



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Grossrat Frédéric Délessert (PLR)
Gegenstand	Steuerliche Gleichbehandlung in Sachen Sonnenenergie
Datum	16. März 2012
Nummer	1.227

Der Postulant stellt fest, dass eine deutliche Senkung der Investitionskosten und eine Bewahrung der Bausubstanz möglich wären, wenn Sonnenkollektoren auf grossen Dachflächen installiert und gemeinsam genutzt würden. Hinsichtlich einer Förderung dieser gemeinschaftlichen Solaranlagen fordert er, dass Privatpersonen (Eigentümer oder Mieter), die in eine solche Anlage investieren, den gleichen Abzug geltend machen können, wie jene, die eine Solaranlage auf ihrem eigenen Gebäude installieren.

Anfang 2011 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine «Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen» veröffentlicht. Die SSK teilt unseren Standpunkt, wonach die Sonnenkollektoren integrierenden Bestandteil des Gebäudes bilden und das Einkommen aus dem Verkauf der von diesen Sonnenkollektoren produzierten Energie als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen zu betrachten ist.

Die steuerliche Behandlung variiert also je nachdem, ob die Liegenschaft zum Privat- oder zum Geschäftsvermögen einer natürlichen Person oder aber einer juristischen Person gehört.

Liegenschaften im Geschäftsvermögen

Wenn die Liegenschaft zum Geschäftsvermögen zählt, ist auch die auf der Liegenschaft installierte Photovoltaikanlage Teil des Geschäftsvermögens. Es handelt sich um eine Investition, die in der Bilanz aktiviert werden muss und gemäss den ordentlichen Regeln abgeschrieben werden kann. Hingegen können die Beträge der einmaligen Subventionen Gegenstand einer Sofortabschreibung bilden. Die Einspeisevergütung ist den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. dem Unternehmensgewinn bei juristischen Personen zuzuordnen.

Liegenschaften im Privatvermögen

Die Situation ist unterschiedlich, wenn die Liegenschaft – und somit auch die Photovoltaikanlage – zum Privatvermögen einer natürlichen Person gehört. Aus steuersystematischen Gründen ist eine Wertverminderung mittels Abschreibungen nicht möglich. Hingegen können die in den Betrieb einer Photovoltaikanlage investierten Beträge ab dem Jahr, das auf den Bau folgt, vollumfänglich als Unterhaltskosten für Liegenschaften (Abzüge für energiesparende Investitionen) abgezogen werden, sofern diese Investition nicht im ursprünglichen Gesuch vorgesehen war und Gegenstand eines neuen Baugesuchs bildet.

Die Erträge aus dem Stromverkauf sind grundsätzlich steuerbar. In der Tat besagt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ausdrücklich, dass die Vermögenserträge der Einkommenssteuer unterliegen.

In ihrer Analyse hält die SSK allerdings Folgendes fest: *«Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, kann auf die Aufrechnung eines Ertrages [...] verzichtet werden. Wenn die Erzeugung zeitgleich den Verbrauch nicht übersteigt, kann von einer Eigenerzeugung ausgegangen werden.»*

Gestützt auf diese Grundlage haben das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit und die Kantonale Steuerverwaltung (KSV) der Einfachheit halber die Grenze für die Eigenbedarfsdeckung auf 10'000 kWh festgelegt, was der Stromproduktion einer Anlage von rund 70 m² entspricht (der durchschnittliche Stromverbrauch der Schweizer Haushalte liegt bei 4'500 kWh).

Gemeinschaftliche Photovoltaikanlage

Gegenwärtig kann ein Abzug für energiesparende Investitionen für Steuerpflichtige, die sich an einer gemeinschaftlichen Photovoltaikanlage beteiligen, nur schwerlich ins Auge gefasst werden, was auch von der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), die wir zu diesem Thema befragt haben und deren Antwort nachstehend wiedergegeben wird, bestätigt wird.

Gemäss Artikel 9 Absatz 3 StHG und 32 Absatz 2 DBG werden Abzüge für energiesparende Investitionen nur für Liegenschaften, die sich im Privatbesitz befinden, gewährt. Hingegen können Personen, die weder Eigentümer sind noch das Nutzniessungs- oder Wohnrecht für die Liegenschaft besitzen und deren Stellung nicht mit jener eines Eigentümers vergleichbar ist, keinerlei Liegenschaftskosten abziehen. Die in den besagten Artikeln vorgesehenen Abzüge sind klar an den Besitz von Liegenschaften gebunden. Dies ist nicht der Fall, wenn sich Steuerpflichtige an einer gemeinschaftlichen Photovoltaikanlage beteiligen, die auf einem Gebäude installiert ist, das nicht in ihrem Besitz ist.

Gemäss Artikel 9 Absatz 3 StHG und 32 Absatz 2 DBG können nur jene Ausgaben als Liegenschaftsunterhaltskosten abgezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem steuerbaren Mietwert stehen. Lediglich die Unterhalts- und Investitionskosten im Zusammenhang mit Energiesparmassnahmen, die der Eigentümer anlässlich einer Vermietung an Dritte selber zu tragen hat, stellen abzugsfähige Kosten im Falle einer Eigennutzung dar. Es braucht also eine Verbindung zwischen der Anlage und der Liegenschaft. Eine blosser Verbindung mit dem Steuerpflichtigen genügt nicht.

Eine Photovoltaikanlage, die auf einer Liegenschaft zugunsten einer anderen Liegenschaft erstellt wird (Dienstbarkeit oder Baurecht), ist nach Ansicht der ESTV ebenfalls nicht abzugsberechtigt, da die Anlage auch in diesem Fall an die eigene Liegenschaft (Gebäude) des Steuerpflichtigen gebunden sein müsste. Überdies stünden die durch das Anbringen einer Photovoltaikanlage auf der Liegenschaft (Gebäude) eines Dritten verursachten Kosten ganz allgemein nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Mietwert oder der Vermietung der eigenen Liegenschaft des Steuerpflichtigen.

Die Gewährung eines Abzugs im Falle des Erwerbs eines Anteils an einer gemeinschaftlichen Photovoltaikanlage verstösst also gegen die Artikel 9 Absatz 3 StHG und 32 Absatz 2 DBG. Überdies können die Kantone gemäss StHG nur die in Artikel 9 StHG vorgesehenen Abzüge gewähren. Dies unter Vorbehalt der Sozialabzüge.

Eine Förderung dieser Investitionen mittels eines Steuerabzugs würde die Änderung des StHG und des DBG bedingen. Das Postulat wird folglich zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 25. Juli 2012